

# **Endgültige Angebotsbedingungen vom**

**5. November 2010**  
(Tranche 8715)

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 17. Juni 2010

**GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH**  
**Frankfurt am Main**  
**(Emittentin)**

**Open End Zertifikate mit Management Gebühr**

bezogen auf

**Investmentfondsanteile**

unbedingt garantiert durch

**The Goldman Sachs Group, Inc.**  
**New York, Vereinigte Staaten von Amerika**  
**(Garantin)**

---

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt  
(Anbieterin)

*Diese Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt in der Fassung der jeweiligen Nachträge*

## **Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen**

Gegenstand der Endgültigen Angebotsbedingungen vom 5. November 2010 zum Basisprospekt vom 17. Juni 2010 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") sind Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf Investmentfondsanteile, die von der Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") begeben werden (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**").

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichnete Stellen nachgetragen. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern ("[ ]") gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen. Die Vorlagen für die Abschnitte I., II., III., IV. und V. der Endgültigen Angebotsbedingungen befinden sich in den korrespondierenden Teilen im Basisprospekt.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt inklusive der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge und den Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen und den darin enthaltenen Wertpapierbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen von dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

**Es ist zu beachten, dass es sich bei den Wertpapieren um äußerst risikoreiche Wertpapiere handelt, bei denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten möglich ist.. Nähere Ausführungen hierzu sind der Beschreibung der Risikofaktoren (vgl. Abschnitt I. der Endgültigen Angebotsbedingungen) zu entnehmen.**

**Der Prospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in dem Prospekt oder den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Wertpapieren stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Wertpapiere im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Wertpapierinhaber dar.**

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	RISIKOFAKTOREN .....	5
A.	Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren .....	5
1.	Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin ...	5
2.	Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin .....	6
B.	Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren .....	6
C.	Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren.....	9
1.	Produktbezogene Risikofaktoren.....	9
2.	Basiswertbezogene Risikofaktoren .....	12
3.	Produktübergreifende Risikofaktoren .....	13
D.	Risiko von Interessenkonflikten .....	18
II.	ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE.....	21
A.	Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren.....	21
1.	Beschreibung der Wertpapiere .....	21
2.	Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater .....	21
3.	Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis, Provisionen und Valutierung.....	21
4.	Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere .....	22
5.	Währung der Wertpapieremission.....	22
6.	Verbriefung, Lieferung.....	22
7.	Börsennotierung .....	22
8.	Handel in den Wertpapieren .....	22
9.	Bekanntmachungen .....	22
10.	Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	23
11.	Angaben zu dem Basiswert .....	23
12.	Übernahme .....	23
13.	Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission .....	26
14.	Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen .....	26
B.	Rückzahlungsszenarien/ Beispielrechnungen.....	28
C.	Preisbestimmende Faktoren von Open End Zertifikaten während der Laufzeit.....	30
D.	Wertpapierbedingungen.....	31
E.	Garantie .....	49
III.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN .....	53
IV.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN.....	54
V.	BESTEUERUNG .....	59

**Die Wertpapiere sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Auszahlungsbetrag gemäß diesen Wertpapierbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 8 der Wertpapierbedingungen beschrieben), als abgegeben.**

## I. RISIKOFAKTOREN

*Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie der Endgültigen Angebotsbedingungen treffen.*

*Niemand sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Wertpapiere sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Wertpapiere geeignet ist.*

### **A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren**

#### 1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Siche-**

**rungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.**

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit den ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

## 2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

### **B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren**

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.
- Das Anlagegeschäft von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden.
- Bei Goldman Sachs können Verluste auf Grund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.
- Die Liquidität, die Profitabilität und die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls die *Credit Spreads* von Goldman Sachs erhöht werden.
- Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, die Beschränkungen unterliegen, abhängig.
- Wenn Geschäftspartner von Goldman Sachs, die dieser Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält, ihre Verbindlichkeiten der Goldman Sachs gegenüber nicht erfüllen oder sich die Kreditqualität der Geschäftspartner verschlechtert, kann dies das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs negativ beeinflussen.
- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.

- Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.
- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden.
- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme der Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, ihre Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, ihre Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs könnte durch das vermehrte Auftreten von Interessenkonflikten und deren ungenügende Identifizierung und deren unangemessene Behandlung negativ beeinflusst werden.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden bei Goldman Sachs verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.
- Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere ihre Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen und ihre Geschäfte mit physischen Rohstoffen, bringen für Goldman Sachs das Risiko umfangreicher Regulierung und möglicher Katastrophen sowie Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.
- Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.



Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Wertpapiere werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

## **C. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren**

### 1. Produktbezogene Risikofaktoren

#### ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere und deren Funktionsweise***

Die vorliegenden Wertpapiere sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In den Wertpapieren ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Wertpapiere bzw. Erhalt eines Wertpapiers (sofern die Wertpapierbedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen) und gegebenenfalls auf Zahlung von Zinsbeträgen verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Wertpapierinhaber beim Kauf von Wertpapieren einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelurkunde. Die Ausgabe einzelner effektiver Wertpapiere ist hingegen ausgeschlossen. Die Wertpapiere können zum Nominalbetrag (zu pari = 100% des Nominalbetrags), unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe eines neuen Wertpapiers ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nominalbetrag unter- bzw. überschreitet. Dabei ist zu beachten, dass der Nominalbetrag nicht notwendigerweise dem fairen Marktpreis des Wertpapiers entspricht.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags und, soweit die Wertpapiere mit variabler Verzinsung ausgestattet sind, der Zinsbeträge ist bei den vorliegenden Wertpapieren grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere gebunden. Die Wertpapiere können sich aber auch auf einen Vergleich der Performances mehrerer in einem Korb zusammengestellter Basiswerte beziehen.

Für die Berechnung der Performance des Basiswerts kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Finalen Bewertungstag, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen (t) festgestellten

Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Bewertungstag (t) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein Zusammenhang. Ein Wertpapier verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Wertpapiere können jedoch – im Fall von Reverse-Strukturen – auch so ausgestaltet sein, dass ein Wertpapier (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, so zum Beispiel bei Reverse Bonus Zertifikaten oder Reverse Discount Zertifikaten.

**Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Wertpapiere besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Wertpapiers unterschiedlich und nachfolgend näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.**

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann je nach Ausstattung der Wertpapiere auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Wertpapiere zu einem **Nominalbetrag** je Wertpapier ausgegeben, wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrags, der Performance des Basiswerts und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **Wertpapieren ohne Nominalbetrag** wird der Auszahlungsbetrag auf Basis einer anfänglichen Kursreferenz (des Basispreises), des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswerts und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das Bezugsverhältnis gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Wertpapier auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Ein Wertpapier verbrieft keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen Anspruch auf Zinszahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher regelmäßig **nicht** durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Wertpapiere***

Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ausgeübt werden. Der Auszahlungsbetrag bei ausgeübten Wertpapieren wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Es ist zu beachten, dass die Emittentin hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen unterliegt.

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Es ist dabei zu beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Anleger nicht darauf vertrauen, dass Open End Zertifikate eine unbegrenzte Laufzeit haben.

Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Anleger können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt. Näheres zum ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin kann den Wertpapierbedingungen entnommen werden.

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr***

Gegebenenfalls wird von dem am jeweiligen Finalen Bewertungstag der Wertpapiere zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine Management Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**"). Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als Null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

Es ist zu beachten, dass eine solche Management Gebühr nicht nur den am Finalen Bewertungstag gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Wertpapierbedingungen berechneten Management Faktor multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise miteinbezogen.

### ***Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin***

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Wertpapiere kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Wertpapierbedingungen beendet werden. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

## 2. Basiswertbezogene Risikofaktoren

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Basiswert und Besonderheiten des iShares FTSE / Xinhua A50 China Index ETF***

Bei auf Investmentfondsanteilen bezogenen Wertpapieren hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Investmentfondsanteile ab. Risiken der Investmentfondsanteile sind damit auch Risiken der Wertpapiere. Die Wertentwicklung der Investmentfondsanteile hängt wiederum von dem Erfolg der durch den jeweiligen Investmentfonds (der "**Investmentfonds**") verfolgten Strategie sowie von der Wertentwicklung der einzelnen Werte ab, in denen der Investmentfonds investiert ist. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Wertpapiere jedoch auch von der Wertentwicklung der Investmentfondsanteile abweichen, da neben weiteren Faktoren zum Beispiel die Korrelationen, die Volatilitäten und das Zinsniveau und z.B. im Fall von thesaurierenden Investmentfonds auch die Wiederanlage von Dividenden- bzw. Zinszahlungen in Bezug auf die Investmentfondsanteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können.

**Bei dem iShares FTSE / Xinhua A50 China Index ETF besteht die Besonderheit, dass der Investmentfonds die Indexbestandteile des FTSE / Xinhua China A50 Index (der "Referenzindex") nicht direkt erwirbt, sondern die Wertentwicklung des Index über Derivategeschäfte abbildet. Dementsprechend besteht ein Kontrahentenrisiko bei einem Ausfall der Gegenparteien dieser Derivatetransaktionen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der iShares FTSE / Xinhua A50 China Index ETF in HKD notiert und der Re-**

ferenzindex und seine Bestandteile in chinesischen Yuan berechnet werden. Dementsprechend besteht hier ein Wechselkursrisiko (siehe dazu allgemein im Abschnitt I.C.3 unter "Wertpapiere mit Währungsrisiko"). Bitte beachten Sie, dass die Wertpapiere in Euro notieren, sie sich auf einen ETF beziehen, der in Hong Kong Dollar ("HKD") notiert, welcher wiederum durch Derivatetransaktionen die Kursentwicklung eines Index nachvollzieht, der aufgrund der Wertentwicklung von Aktien, die in Renminbi (Yuan) notieren, berechnet wird. Steigt der Wert des EUR im Verhältnis zum Renminbi (Yuan), ist dies für den Wert des Wertpapiers nachteilig.

### 3. Produktübergreifende Risikofaktoren

#### *Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Wertpapiere*

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe des geschuldeten Auszahlungsbetrags sowie der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellt. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse und es ist zu beachten, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Die Preisberechnung durch den Market-Maker wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich auf Grund des Werts des Basiswerts und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente sowie der Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) gehören. Anleger sollten beachten, dass der *Credit Spread* sich auch dann ändern kann, wenn die Bonität der Garantin unverändert bleibt. Zur Auswirkung von Provisionszahlungen auf die Preisbildung der Wertpapiere siehe den Absatz "Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge" in diesem Abschnitt.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können.

### ***Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte***

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Wertpapierinhaber ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

### ***Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit***

Wenn Wertpapierinhaber den Erwerb von Wertpapieren mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Wertpapiers verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

### ***Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin oder die Garantin***

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Wertpapierbedingungen vorgesehener Barrieren auslösen kann.

### ***Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge***

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

### ***Angebotsgröße***

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei ei-

nem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Wertpapierinhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte***

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zu Grunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt und der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten, in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Wertpapiere zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, d.h. ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags besteht im Fall einer außerordentlichen Kündigung nicht. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Wertpapierinhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Emittentin verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags.

Weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen und ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin finden sich auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Wertpapiere" bzw. "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher und außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen.

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Wertpapierbedingungen***

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Wertpapierbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Anleger nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Anleger berechtigt, die Wertpapiere innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Anleger hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. BGB gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen. Den einzelnen Wertpapierinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Wertpapiers, zu dessen Bestimmung in den Wertpapierbedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen, die dem Kündigungstag unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Die Durchschnittsbildung ist für den Wertpapierinhaber dann nachteilig, wenn der Kassakurs am Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Anleger hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Anleger bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Wertpapierinhaber nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Wertpapierinhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB). Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen (siehe auch unter "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).



## ***Risikofaktoren im Hinblick auf eine Änderung der steuerlichen Behandlung***

Da zu innovativen Anlageinstrumenten - wie den vorliegenden Wertpapieren – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, welches auch die Änderung der Praxis der jeweiligen Finanzverwaltung umfasst. Alle in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Wertpapiere unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden, sollte ein Anleger sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen. Die Emittentin weist des Weiteren darauf hin, dass in Deutschland zu den Bestimmungen über die Einführung der Abgeltungssteuer einschließlich den damit verbundenen Übergangsregelungen nur begrenzt Verwaltungsanweisungen und noch keine rechtskräftige Urteile der Finanzgerichte ergangen sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bei der Auslegung und Anwendung der die Abgeltungssteuer betreffenden Vorschriften auf die Investition eines Anlegers in die Wertpapiere zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung als die Emittentin gelangen könnte.

### ***Wertpapiere mit Währungsrisiko***

Wenn der durch das Wertpapier verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko des Wertpapierinhabers zusätzlich erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

## **D. Risiko von Interessenkonflikten**

### ***Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert***

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Zudem können die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs gegebenenfalls in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten, obwohl die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs ihren Verpflichtungen in einer wirtschaftlich angemessenen Weise nachkommen werden. Ferner können die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; auch Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben. Die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

### ***Verkaufspreis der Wertpapiere und Provisionszahlungen***

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wir empfehlen Ihnen daher, sich bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte zu erkundigen.

### ***Market Making durch die Anbieterin***

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (der "**Market-Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird, zu denen die Anleger die Wertpapiere kaufen und verkaufen können. Anleger sollten beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Anleger einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sog. "hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market-Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market-Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Anleger durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Wertpapiers oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Anleger sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses

Wertpapiers und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market-Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Wertpapiere" im Abschnitt I.C.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen), berechnet werden. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreise (die sog. "**Geldbriefspanne**"), die der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertrags Gesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Verkaufspreis der Wertpapiere und Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab. Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

## II. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

### **A. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren**

#### 1. Beschreibung der Wertpapiere

Bei den vorliegenden Wertpapieren handelt es sich um Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf Investmentfondsanteile wie angegeben in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** zu Beginn der Wertpapierbedingungen auf Seite 31 (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) (die "**Tabelle 1**" bzw. die "**Tabelle 2**") (insgesamt die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge (z.B. Zinsbeträge), die von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlen sind.

#### 2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind in § 12 der Wertpapierbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

Externe Berater existieren derzeit nicht.

#### 3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis, Provisionen und Valutierung

Der Verkaufsbeginn, der Anfängliche Ausgabepreis sowie gegebenenfalls die Zeichnungsfrist der Wertpapiere sind der **Tabelle 1** zu entnehmen.

Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreise können gegebenenfalls Provisionen enthalten, welche der Market-Maker aus dem Emissionserlös an Vertriebspartner als Entgelt für deren Vertriebstätigkeiten zahlt. Die gegebenenfalls enthaltenen Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Vertriebs- und Bestandsprovisionen zu unterscheiden. Vertriebsprovisionen werden umsatzabhängig aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Anbieterin dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Anfänglichen Ausgabepreis (einschließlich etwaiger Ausgabeaufschläge) oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Bestandsprovisionen werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend, zum Beispiel aus der Management Gebühr, gezahlt.

Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. Die erstmalige Valutierung erfolgt

an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag. Die Lieferung der Wertpapiere unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

#### 4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere

Der Erlös der Wertpapiere wird zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

#### 5. Währung der Wertpapieremission

Euro

#### 6. Verbriefung, Lieferung

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

#### 7. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Wertpapiere im Segment Scoach Premium der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach), das von der Scoach Europa AG betrieben wird, und der Börse Stuttgart (EUWAX). Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung.

#### 8. Handel in den Wertpapieren

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Wertpapiere.

#### 9. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden grundsätzlich auf der Internetseite der Emittentin bzw. der Anbieterin veröffentlicht. Soweit es gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, wird darüber hinaus eine Bekanntmachung in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht. Die Emittentin ist berechtigt, neben der

Veröffentlichung einer Bekanntmachung eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Nähere – gegebenenfalls abweichende – Informationen zu Bekanntmachungen finden sich in § 13 der Wertpapierbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen.

#### 10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht des Staates New York.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

#### 11. Angaben zu dem Basiswert

Die im Folgenden über den Basiswert enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen entnehmen konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen und ins Deutsche übersetzten Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeiten. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den Basiswert betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

Basiswertbeschreibung:

#### **iShares FTSE / Xinhua A50 China Index ETF**

Der iShares FTSE / Xinhua A50 China Index ETF ("iShares A50 China Index ETF") versucht grundsätzlich die Wertentwicklung des FTSE / Xinhua China A50 Index ("Referenzindex") – vor Gebühren und Aufwand – nachzubilden. Der iShares A50 China Index ETF erwirbt die Indexbestandteile des FTSE / Xinhua China A50 Index ("A-Shares") nicht direkt, sondern investiert in sogenannte China A-Share Access Products (CAAPs). Bei den CAAPs handelt es sich um Derivate, welche die Wertentwicklung der A-Shares nachbilden. Im Hinblick auf das

aufgrund der Derivategeschäfte bestehende Kontrahentenrisiko hat BlackRock Asset Management North Asia Limited als Festlegungsstelle des iShares A50 China Index ETF entsprechende Risikomanagementprozesse etabliert. Der iShares A50 China Index ETF ist ein Exchange Traded Fund ("ETF"), der von BlackRock Asset Management North Asia Limited gemanagt wird.

Die folgende Übersicht ist eine Zusammenfassung von wesentlichen Informationen:

Referenzindex	FTSE / Xinhua China A50 Index
Zulassung zum Handel	18. November 2004
Maßgebliche Börse	Stock Exchange of Hong Kong, SEHK – Main Board
Handelsgröße (Board Lot)	100 Units
Handelswährung	Hong Kong dollars ("HKD")
Dividendenzahlung	Jährlich (wenn überhaupt)
Managementgebühr	0,99% p.a. des Net Asset Values (geschätzter Gesamtkostensatz in Höhe von 1,39% p.a.)
Investmentstrategie	Synthetische Representative-Sampling-Strategie

Weitere Informationen über den iShares FTSE / Xinhua A50 China Index ETF werden auf der Internetseite [www.ishares.com.hk](http://www.ishares.com.hk) veröffentlicht. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen weder Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen auf dieser Internetseite, noch für deren Verfügbarkeit.

### **Index Disclaimer**

iShares ist ein eingetragenes Warenzeichen der BlackRock Institutional Trust Company, N.A. („BITC“). BITC fördert, empfiehlt oder bewirbt das Produkt nicht. BITC gibt den Eigentümern des Produkts und der Öffentlichkeit keine Zusicherungen und Gewährleistungen darüber ab, ob die Investition in das Produkt ratsam ist. BITC übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung bezüglich Funktionsweise, Vermarktung, Handel oder Verkauf des Produkts.

Referenzindex:

### **FTSE / Xinhua China A50 Index**

Der FTSE / Xinhua China A50 Index wurde am 13. Dezember 2003 mit einem Wert von 5000 Punkten mit Basisdatum 21. Juli 2003 gestartet.



Der FTSE / Xinhua China A50 Index beinhaltet nur Aktien von solchen Unternehmen, die als sogenannte "A-Shares" Unternehmen an den Börsen in Shanghai und Shenzhen (zusammen die "Referenzbörse") gelistet sind. Bei dem Referenzindex handelt es sich um einen Total Return Index. Das heißt, die Nettodividenden der Indexaktien werden reinvestiert.

Die 50 Aktien im FTSE / Xinhua China A50 Index unterliegen einer free-float angepassten Gewichtung und einem Liquiditätsscreening. Die Indexüberprüfung erfolgt vierteljährlich.

**Der FTSE / Xinhua China A50 Index wird fortlaufend in chinesischen Yuan berechnet. Es besteht mithin ein Wechselkursrisiko. Die Wertpapiere notieren in Euro und beziehen sich auf einen ETF, der in Hong Kong Dollar ("HKD") notiert, welcher wiederum durch Derivate-Transaktionen die Kursentwicklung eines Index nachvollzieht, der aufgrund der Wertentwicklung von Aktien, die in Renminbi (Yuan) notieren, berechnet wird. Steigt der Wert des EUR im Verhältnis zum Renminbi (Yuan), ist dies für den Wert des Wertpapiers nachteilig.**

Weitere Informationen über den FTSE / Xinhua China A50 Index werden auf der Internetseite [www.ftse.com/xinhua](http://www.ftse.com/xinhua) veröffentlicht. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen weder Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen auf dieser Internetseite, noch für deren Verfügbarkeit.

### **Index Disclaimer**

Der FTSE / Xinhua China A50 Index wird von oder im Auftrag von FTSE / Xinhua Index Limited („FXI“) berechnet. Alle Marken wurden zur Nutzung durch FXI lizenziert. FXI fördert, empfiehlt oder bewirbt den iShares FTSE / Xinhua China A50 Index ETF nicht. „FTSE“ ist ein gemeinsames Warenzeichen der London Stock Exchange plc und The Financial Times Limited. „Xinhua“ ist ein Dienstleistungs- und Warenzeichen von Xinhua Financial Limited.

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts sind auf der in der **Tabelle 2** genannten Internetseite einsehbar.

### 12. Übernahme

Die Wertpapiere werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen und zeitgleich an die Anbieterin weiterveräußert:

**Name und Anschrift:** Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main  
**Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung:** Die Goldman, Sachs & Co. oHG übernimmt von der Emittentin am Ersten Valutag Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis. Danach ist die Goldman, Sachs & Co. oHG berechtigt, aber nicht verpflichtet, fortlaufend Wertpapiere von der Emittentin zum jeweils vereinbar-

ten Marktpreis bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Angebotsgröße zu erwerben.

**Datum der Übernahmevereinbarung:** 5. November 2010

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, (die "**Anbieterin**") ist eine *unlimited company* unter englischem Recht.

### 13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Wertpapierbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

### 14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Wertpapiere gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospekts bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin Gewähr leisten:

- (i) in Bezug auf Wertpapiere, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie

Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Wertpapiere ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Wertpapiere ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,

- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin Gewähr leisten, dass sie die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder
- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

## B. Rückzahlungsszenarien/ Beispielrechnungen

Die Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert kann anhand der nachfolgenden fiktiven Zahlenbeispiele (ohne Berücksichtigung einer Währungsumrechnung) verdeutlicht werden. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Wertpapierbedingungen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Angaben zu einem theoretischen Auszahlungsbetrag auf eine Auszahlung bei Fälligkeit der Wertpapiere beziehen und keinen Rückschluss auf einen Verkaufspreis während der Laufzeit zulassen.

Der Anfängliche Ausgabepreis bei einem angenommenen Bezugsverhältnis von 1 beträgt EUR 100. Der Basispreis beträgt ebenfalls EUR 100. Die Management Gebühr beträgt 1,2% p.a. und der Zeitraum bis zum Finalen Bewertungstag beträgt 1 Jahr.

### Rückzahlungsszenario 1

Die Kursreferenz am Finalen Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt EUR 60. Die Wertpapiere würden ohne Berücksichtigung der Management Gebühr zu EUR 60 [= Bezugsverhältnis \* Referenzpreis] zurückzahlt werden, d.h. der Anleger würde einen Verlust von 40% erleiden. Unter Berücksichtigung der Management Gebühr wird der Auszahlungsbetrag EUR 59,29 betragen, d.h. der Verlust entspricht 40,71%.

### Rückzahlungsszenario 2

Die Kursreferenz am Finalen Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt EUR 100. Die Wertpapiere würden ohne Berücksichtigung der Management Gebühr zu EUR 100 [= Bezugsverhältnis \* Referenzpreis] zurückzahlt werden, d.h. der Anleger würde weder einen Gewinn noch einen Verlust erleiden. Unter Berücksichtigung der Management Gebühr wird der Auszahlungsbetrag EUR 98,81 betragen, d.h. in diesem Fall würde der Anleger einen Verlust von 1,19% erleiden.

### Rückzahlungsszenario 3

Die Kursreferenz am Finalen Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt EUR 160. Die Wertpapiere würden ohne Berücksichtigung der Management Gebühr zu EUR 160 [= Bezugsverhältnis \* Referenzpreis] zurückzahlt werden, d.h. der Anleger würde einen Gewinn von 60% generieren. Unter Berücksichtigung der Management Gebühr wird der Auszahlungsbetrag jedoch nur EUR 158,10, d.h. der Anleger würde lediglich einen Gewinn von 58,10% generieren.

***Es ist zu beachten, dass der Management Faktor, in dem die Management Gebühr enthalten ist, mit dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis multipliziert wird und sich damit auf den Auszahlungsbetrag auswirkt. Wenn der Management Faktor kleiner als eins (1) ist (immer dann der Fall, wenn die Management Gebühr größer als Null (0) ist), wird sich dies negativ auf den Auszahlungsbetrag auswirken, d.h. der Auszahlungsbetrag je Wertpapier wird geringer sein als der Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Bei einer***

*Management Gebühr größer als Null (0) wird sich dies umso stärker negativ auswirken, je länger diese Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).*

### **C. Preisbestimmende Faktoren von Open End Zertifikaten während der Laufzeit**

Während der Laufzeit der Wertpapiere hängt der Preis der Open End Zertifikate vom Kurs des Basiswerts ab. Dabei führen fallende Kurse des Basiswerts immer zu einem niedrigeren Wert des Wertpapiers. Preismindernd kann gegebenenfalls auch die Anpassung der Management Gebühr (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder die Abwertung des Renminbi (Yuan) gegenüber dem EUR wirken.

Die umgekehrte Tendenz der oben genannten Faktoren kann sich preissteigernd auf den Wert des Wertpapiers auswirken. Die Auswirkungen eines Einflussfaktors hängen von der Entwicklung der übrigen Einflussfaktoren ab, da einzelne Einflussfaktoren kumulieren oder sich gegenseitig aufheben können. Weitere Informationen zur Preisbildung der Wertpapiere finden sich unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Wertpapiere" im Abschnitt I.C.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen sowie unter "Verkaufspreis der Wertpapiere und Provisionszahlungen" und "Market-Making durch die Anbieterin" im Abschnitt I.D der Endgültigen Angebotsbedingungen.

**D. Wertpapierbedingungen  
(die "Wertpapierbedingungen")**

**Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf Investmentfondsanteile**

**Endgültige Angebotsbedingungen vom 5. November 2010 zum Basisprospekt vom 17. Juni 2010**

**Tabelle 1**

**Verkaufsbeginn in Deutschland: 5. November 2010**

**Verkaufsbeginn in Österreich: 8. November 2010**

**Erster Valutatag: 9. November 2010**

<b>WKN/ ISIN</b>	<b>Basiswert (Index)</b>	<b>Bezugsverhältnis</b>	<b>Anfänglicher Referenztag / Basispreis in der Preiswährung / Beginn der Ausübungsfrist</b>	<b>Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr</b>	<b>Anfänglicher Ausgabepreis in EUR</b>	<b>Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere</b>
GS3P7N / DE000GS3P7N1	iShares FTSE / Xinhua A50 China Index ETF	10	1. November 2010 / 14,20 / 9. November 2010	1,0 % p.a. / 2,0 % p.a.	13,19	2.000.000

**Tabelle 2**

<b>Basiswert</b>	<b>ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code</b>	<b>Maßgebliche Börse / Festlegungsstelle</b>	<b>Referenzindex / Referenzindexsponsor</b>	<b>Preiswährung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters) / Wechselkurssponsor</b>	<b>Kursreferenz</b>	<b>Internetseite*</b>
iShares FTSE / Xinhua A50 China Index ETF	HK2823028546 / 2823.HK / 2823 HK Equity	Hong Kong Stock Exchange / BlackRock Asset Management North Asia Limited	FTSE / Xinhua A50 China Index / FTSE Xinhua Index Limited ("FXI")	HKD / EURHKDFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	Schlusskurs	www.hkex.com.hk

\* Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf der angegebenen Internet-Seite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Jede Bezugnahme auf "HKD" ist als Bezugnahme auf "Hong Kong Dollar" zu verstehen.



## § 1

### Wertpapierrecht; Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1)) (der "**Wertpapierinhaber**"), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** zu Beginn dieser Wertpapierbedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und von etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Wertpapierbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

## § 2

### Auszahlungsbetrag

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" in Euro je Wertpapier entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (4)) multiplizierten Referenzpreis (Absatz (3)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (5)) und dem Umrechnungsfaktor (Absatz (7)).

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (2) Der "**Basispreis**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis des Basiswerts (§ 10 (2)), der der Kursreferenz des Basiswerts (§ 10 (2)) am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) entspricht und auf dessen Basis der Anfängliche Ausgabepreis ermittelt wurde.
- (3) Der "**Referenzpreis**" entspricht der Kursreferenz des Basiswerts (§ 10 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)).
- (4) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bezugsverhältnis.
- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle 1** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**MG<sub>(i)</sub>**" entspricht der Management Gebühr (i) (Absatz (6)), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich).

"**k**" entspricht der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual).

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (6) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr (die "**Anfängliche Management Gebühr**"). Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Management Gebühr (die "**Maximale Management Gebühr**") anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).
- (7) Der "**Umrechnungsfaktor**" entspricht dem Quotienten aus eins (1) (Zähler) und dem in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Währungs-Wechselkurs (Nenner), der an dem Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)) von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Wechselkurssponsor (der "**Wechselkurssponsor**") auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Wech-

selkurs-Bildschirmseite (die "**Wechselkurs-Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Währungs-Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Währungs-Wechselkurs dem Währungs-Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wechselkurssponsors angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Währungs-Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Währungs-Wechselkurs festzulegen. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der **Tabelle 2** angegebenen Preiswährung.

§ 3  
(entfällt)

§ 4  
Anfänglicher Referenztag; Finaler Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Referenztag.
- (2) Der "**Finale Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 ausgeübter Wertpapiere dem dem Kündigungstermin nachfolgenden Tag im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 11 bzw. § 16) bzw. hinsichtlich gemäß § 5 wirksam ausgeübter Wertpapiere, dem entsprechenden Ausübungstermin (§ 5 (1)) nachfolgenden Bankgeschäftstag. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.
- (3) Die "**Laufzeit der Wertpapiere**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Ersten Valutatag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 ausgeübter Wertpapiere dem Kündigungstermin im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 11 bzw. § 16).
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 11 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

## § 5

### Ausübung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere können durch die Wertpapierinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ausgeübt werden (das "**Ausübungsrecht**"). Das Ausübungsrecht kann, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, jeweils bis 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ab dem in der **Tabelle 1** genannten Beginn der Ausübungsfrist (der "**Beginn der Ausübungsfrist**") an jedem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ausgeübt werden (jeweils die "**Ausübungsfrist**"). Im Fall der außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung gemäß § 11 bzw. § 16 kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden. Im Falle einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin vor Ablauf der Ausübungsfrist endet die Ausübungsfrist am Kündigungstag.

"**Ausübungstermin**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Ausübungsfrist, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main als der Ausübungstermin, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt.

- (2) Ausübungsrechte können jeweils nur für mindestens ein (1) Wertpapier bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.
- (3) Zu einer wirksamen Ausübung der Wertpapierrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zahlstelle (§ 12) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, deren Ausübungsrechte ausgeübt werden, (iii) ein in EUR geführtes Bankkonto, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Wertpapiere eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem

Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Wertpapiere müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Ausübungserklärung ist nichtig, wenn die in Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Ausübungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Ausübung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zahlstelle eingegangenen Wertpapieren ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurück übertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Wertpapieren anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6  
(entfällt)

§ 7

Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle 1** angegebenen Wertpapiere sind während ihrer Laufzeit durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Mit-eigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.
- (3) Innerhalb von Clearstream sind die Wertpapiere in Einheiten von einem (1) Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 8

### Zahlungen

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Wertpapiere eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Wertpapierrechte anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Garantin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 9

### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Finalen Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Finale Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 13 bekanntmachen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse allgemein;
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Referenzindex zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden;
- (iv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Referenzindex zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (v) die Nichtberechnung bzw. die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwerts des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung der Festlegungsstelle; oder
- (vi) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Referenzindex auf Grund einer Entscheidung des Referenzindexponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der Maßgeblichen Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der Maßgeblichen Börse beruht.

## § 10

### Basiswert; Kursreferenz; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht den in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Investmentfondsanteilen (die "**Investmentfondsanteile**"). "**Festlegungsstelle**" entspricht der in **Tabelle 2** angegebenen Festlegungsstelle, welche den Investmentfonds verwaltet.
- (2) Die "**Kursreferenz**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen an der in der **Tabelle 2** für den Basiswert angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Referenzindexsponsor**" entspricht dem in **Tabelle 2** angegebenen Referenzindexsponsor. "**Referenzindex**" entspricht dem in **Tabelle 2** angegebenen Referenzindex.

- (3) Wird die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse eingestellt und besteht oder beginnt die Notierung an einer anderen Börse, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Die vorgennante Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (4) Wird die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder einer sonstigen Börse eingestellt oder wird die Berechnung des Basiswerts zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder wird der Basiswert durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (4), festlegen, welches Finanzinstrument künftig den Basiswert ersetzen soll (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert. Wird die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder einer sonstigen Börse eingestellt, kann die Berechnungsstelle das Wertpapierrecht auch unter Berücksichtigung des Stands des Referenzindex und unter Berücksichtigung einer Währungsumrechnung bestimmen, sofern der Referenzindex von dem Referenzindexsponsor weiterberechnet wird. Die vorgennante Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Werden (i) die Bedingungen, denen der Basiswert unterliegt, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Frequenz, mit welcher Anteile an dem Basiswert gehandelt werden können, geändert, (ii) tritt eine Veränderung ein, die den Basiswert betrifft, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des Basiswerts, die Änderung der Frequenz der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, die Liquidation, Auflösung, Einstellung oder Zwangsvollstreckung des Investmentfonds oder der Festlegungsstelle, oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle wesentlich ist, oder die Änderung der aufsichtrechtlichen oder steuerrechtlichen Behandlung in Bezug auf den Investmentfonds, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der Anteile an dem Investmentfonds, so kann die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 11, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Wertpapiere und der zuletzt ermittelten Kursreferenz des Basiswerts mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten. Eine Veränderungen in der Berechnung des Referenzindex



(einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Referenzindex berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzindex infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzindex. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Referenzindex enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Referenzindex und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

## § 11

### Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder liegt ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 13 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten

der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (4) Ein "**Weiteres Störungsereignis**" liegt vor, wenn
  - (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich von Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert bzw. auf den Basiswert bzw. den Referenzindex bezogene Finanzinstrumente zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder
  - (b) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten; oder
  - (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Vermittlungsgebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die die Emittentin für notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten, wobei solche Aufwendungen auch erhöhte Leihgebühren sein

können, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor blanko verkauft worden ist, ergeben.

## § 12

### Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

## § 13

### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden auf der Internetseite [www.goldman-sachs.de](http://www.goldman-sachs.de) der Emittentin bzw. der Anbieterin (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, erfolgen die Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen deutschen

Zeitung, voraussichtlich in der Börsen-Zeitung. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über Clearstream erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

#### § 14

##### Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Wertpapier**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

#### § 15

##### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;

- (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zu Gunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 13 bekannt gemacht wurde;
  - (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind; und
  - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Wertpapierbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

## § 16

### Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstermin**") und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt der Kündigungstermin als Finaler Bewertungstag im Sinne dieser Wertpapierbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) genannte Erklärung als automatisch abgegeben.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 17

### Korrektur der Bedingungen, Kündigung im Fall von Irrtümern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** sowie in der Vorschrift zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapierbedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2), kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren und für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Be-

kanntmachung nach Absatz (1) bzw. Absatz (2) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (3) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

- (4) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 13 gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (3) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (4) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (5) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Absatz (3) oder Absatz (4) wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist. Der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere entspricht dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den fünf (5) Bankgeschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankgeschäftstage eine Marktstörung im Sinn des § 9 (2) vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen fünf (5) Bankgeschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinn des § 9 (2) vorlag, entspricht der Marktpreis

einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 8 hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

## § 18

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.



## E. Garantie

THIS GUARANTEE is made on 17 June 2010 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

### WHEREAS

- (A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of certificates, notes and other structured securities (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated 17 June 2010 (the "**Prospectus**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).
- (B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.
- (C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other

DIESE GARANTIE wurde am 17. Juni 2010 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

### VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und anderen strukturierten Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 17. Juni 2010 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).
- (B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.
- (C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Gegen entsprechende Gegenleistung übernimmt die Garantin hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Auszah-

amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.

- |    |  |    |  |
|----|--|----|--|
| 2. | This Guarantee is one of payment and not of collection.  | 2. | Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie ( <i>guarantee of payment</i> ) und keine Einziehungsgarantie ( <i>guarantee of collection</i> ).   |
| 3. | The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party. | 3. | Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichtonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten. |
| 4. | The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any  | 4. | Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen   |

lungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Emittentin Rückzahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen geleistet würden.

action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.

6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially

geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "**Rechtsnachfolger**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.

6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird,

all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.

die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.

- |    |   |    |   |
|----|---|----|---|
| 7. | This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law.  | 7. | Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.   |
| 8. | The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail. | 8. | Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. |

**THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.**

by / durch:

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

### **III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN**

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 5. März 2010 verwiesen.

Im Dezember 2009 wurde das Geschäftsjahr der Emittentin auf das Kalenderjahr umgestellt. Für das vom 1. Dezember 2009 bis zum 31. Dezember 2009 dauernde Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2009 hat die Emittentin Finanzinformationen nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt, welche von PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurden. Die geprüften Finanzinformationen der Emittentin für das zum 31. Dezember 2009 geendete Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2009 finden sich in Anhang H (Seiten H-1 bis H-14) des Basisprospekts (wie neu durch Nachtrag vom 14. Juli 2010 in den Basisprospekt eingefügt).

Die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin für das zum 30. Juni 2010 geendete erste Halbjahr 2010 finden sich im Anhang I (Seiten I-1 bis I-9) des Basisprospekts (wie neu durch Nachtrag vom 28. September 2010 eingefügt).

#### IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 5. März 2010 verwiesen. Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere, welche die Ausführungen in dem Registrierungsformular ergänzen, wird zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2009 geendete Geschäftsjahr, der am 1. März 2010 bei der SEC eingereicht wurde (die "**Form 10-K 2009**"),
- Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 7. Mai 2010, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält (das "**Proxy Statement**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 16. April 2010, die Informationen zu einer Klage der SEC unter den U.S.-Bundeswertpapiergesetzen vor dem U.S. District Court für den südlichen Bezirk von New York (*action under the U.S. federal securities laws in the U.S. District Court for the Southern District of New York*) gegen die Goldman, Sachs & Co. und einen ihrer Mitarbeiter in Zusammenhang mit dem Angebot einer besicherten Schuldverschreibung (*collateralized debt obligation*) im Jahr 2007 enthält (die "**Form 8-K 16 April 2010**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 20. April 2010, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die "**Form 8-K 20 April 2010**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 3. Mai 2010, die Informationen zu verschiedenen Klagen von Aktionären im Namen der Gesellschaft (*putative shareholder derivative actions*) enthält, die seit dem 22. April 2010 vor dem New York Supreme Court, New York County, und dem United States District Court für den südlichen Bezirk von New York gegen die Garantin, ihren Vorstand (*Board of Directors*) sowie bestimmte Direktoren und Mitarbeiter der Garantin und mit der Garantin verbundene Unternehmen eingereicht wurden mit der Behauptung, die Garantin habe eine treuhänderische Pflicht verletzt (*breach of fiduciary duty*), Gesellschaftsvermögen vernichtet (*corporate waste*), Kontrollmissbrauch und Missmanagement betrieben sowie sich ungerechtfertigt bereichert im Zusammenhang mit dem Angebot von besicherten Schuldverschreibungen (*collateralized debt obligation*) zwischen den Jahren 2004 und 2007, und in denen die

Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Garantin gemachten Angaben in Frage gestellt wird (die "**Form 8-K 3 May 2010**"),

- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2010 geendete Quartal, der am 7. Mai 2010 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält (die **Form 10-Q für das erste Quartal**),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 14. Juli 2010, die Einzelheiten zu der Vereinbarung (*Consent*) vom 14. Juli 2010 und der endgültigen Entscheidung (*Final Judgment*) im Hinblick auf den zwischen der SEC und der Goldman, Sachs & Co. geschlossenen Vergleich enthält, der dazu dient, das laufende Verfahren der SEC gegenüber Goldman, Sachs & Co. im Zusammenhang mit Offenlegungen zu dem ABACUS 2007-ACI CDO Angebot abzuschließen und unter anderem die Zahlung einer Summe von USD 550 Millionen beinhaltet (die "**Form 8-K 14 July 2010**"); der Vergleich steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den United States District Court für den südlichen Bezirk von New York,
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 20. Juli 2010, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das zweite Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die "**Form 8-K 20 July 2010**"),
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 30. Juni 2010 geendete Quartal, der am 9. August 2010 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält (die **Form 10-Q für das zweite Quartal**), und
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 19. Oktober 2010, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das dritte Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die "**Form 8-K 19 October 2010**").

In der nachfolgenden Tabelle finden sich Angaben zu den Informationen in diesen Dokumenten, welche nach der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (die "**Prospektverordnung**") zu den Pflichtangaben über die Garantin gehören:

<b>Pflichtangaben nach der Prospektverordnung</b>	<b>Dokument (Fundstelle)</b>
Ausgewählte Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2009, 28. November 2008 und am 30. November 2007 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2009 (Seite 216)

<b>Pflichtangaben nach der Prospektverordnung</b>	<b>Dokument (Fundstelle)</b>
Risikofaktoren der Garantin	Form 10-K 2009 (Seiten 26 – 38)
Informationen über die Garantin	
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin	Form 10-K 2009 (Seite 1)
Investitionen	Form 10-K 2009 (Seiten 100 – 101) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 116-117) Form 10-Q für das zweite Quartal (Seiten 125-126)
Geschäftsüberblick	
Haupttätigkeitsbereiche	Form 10-K 2009 (Seiten 1, 5 – 13)
Wichtigste Märkte	Form 10-K 2009 (Seiten 4 – 25)
Organisationsstruktur	Form 10-K 2009 (Seite 31 und Exhibit 21.1)
Trendinformationen	Form 10-K 2009 (Seiten 57 – 64) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 85-86) Form 10-Q für das zweite Quartal (Seiten 88-90)
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte	Form 10-K 2009 (Seiten 50 – 51) Proxy Statement (Seiten 7 – 15, 36 – 38)
Audit Ausschuss	Proxy Statement (Seiten 8 - 10, 15 – 16, 40 - 41)
Hauptaktionäre	Proxy Statement (Seite 48 - 49)
Finanzinformationen	
Geprüfte historische Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2009, 28. November 2008 und am 30. November 2007 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2009 (Seiten 125– 225)
Bestätigungsvermerk	Form 10-K 2009 (Seite 124)



<b>Pflichtangaben nach der Prospektverordnung</b>	<b>Dokument (Fundstelle)</b>
Bilanz	Form 10-K 2009 (Seite 126)
Gewinn- und Verlustrechnung	Form 10-K 2009 (Seite 125)
Kapitalflussrechnung	Form 10-K 2009 (Seite 128)
Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen	Form 10-K 2009 (Seiten 65 – 75, 131 – 213)
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Form 10-K 2009 (Seiten 40 – 49) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 138-139) Form 8-K 16 April 2010 (Seite 2) Form 8-K 3 May 2010 (Seiten 2 - 3) Form 8-K 14 July 2010 (Seite 2) Form 10-Q für das zweite Quartal (Seiten 148-149)
Ungeprüfte historische Zwischenfinanzinformation	Form 8-K 20 July 2010 (Seiten 7 – 13) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 2-82) Form 10-Q für das zweite Quartal (Seiten 2-85) Form 8-K 19 October 2010 (Seiten 7 - 13)
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
Aktienkapital	Form 10-K 2009 (Seiten 126, 183 - 185) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 63-64) Form 10-Q für das zweite Quartal (Seiten 65-66)
Ratings	Form 10-K 2009 (Seite 119) Form 10-Q für das erste Quartal (Seiten 134-135) Form 10-Q für das zweite Quartal (Seiten 144-145)

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> erhältlich. Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> erhältlich. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem *Delaware General Corporation Law* des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit den Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

## V. BESTEUERUNG

***Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Wertpapierinhabers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Wertpapierinhaber mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.***

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Im Falle von unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Wertpapiere kann insbesondere als Folge des Abgeltungssteuersystems Quellensteuer in Deutschland anfallen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Deutschland und Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und Österreich und die individuellen Umstände der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Wertpapierinhaber können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts bzw. der Erstellung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen geltenden deutschen und österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Wertpapiere behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (kuponauszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Wertpapierinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Wertpapierinhabers angemessen zu berücksichtigen.

## Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt, sich in Deutschland befindet und welche die Wertpapiere im Privatvermögen halten.

Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere unterliegen der Kapitalertragsteuer, soweit die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) oder eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder durch eines dieser Institute die Veräußerung durchgeführt wird und die Kapitalerträge von dem jeweiligen Institut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (**Auszahlende Stelle**).

Bemessungsgrundlage ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft bzw. der Rückzahlung stehen, und den Anschaffungskosten.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (so genannte Abgeltungssteuer). Die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung.

Werden die Kapitalerträge nicht von einer Auszahlenden Stelle ausgezahlt und fällt daher keine Kapitalertragsteuer an, unterliegen die Kapitalerträge einem Steuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Eine allgemeine Veranlagung zum individuellen persönlichen Steuersatz ist möglich, wenn der persönliche Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen 25 % nicht übersteigt. Ein Abzug von Werbungskosten ist jedoch auch im Rahmen dieses Veranlagungsverfahrens nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen insgesamt wird von den Einnahmen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen.

Zertifikate, die wie im vorliegenden Fall die Ergebnisse eines ausländischen Investmentvermögens nachvollziehen, sind gemäß dem Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zum Investmentsteuergesetz keine Investmentanteile, was zur Folge hätte, dass dieses steuerliche Sonderrecht keine Anwendung findet. Letzteres soll allerdings nicht für sog. "Dachfondsgestaltungen" gelten. Hinsichtlich der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs herrscht Unklarheit, so dass die Finanzverwaltung bei Annahme einer "Dachfondsgestaltung" die Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes bejahen könnte. Letzteres könnte negative Steuerfolgen für Investoren

nach sich ziehen. Es wird empfohlen, insbesondere Letzteres im Zweifelsfalle mit dem persönlichen Steuerberater zu besprechen.

### Besteuerung der Erträge in Österreich

#### *(I) In Österreich ansässige Anleger*

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Im Falle von nicht durch österreichische Emittenten begebenen fondsgelinkten Zertifikaten ohne Kapitalgarantie sind nach den Investmentfondsrichtlinien des Finanzministeriums unter bestimmten Voraussetzungen die Zertifikate als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds zu behandeln. Als solcher gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist ("Substance over form"-Beurteilung). Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien, die durch das Finanzministerium erlassen wurden, sind an die Entwicklung bestimmter Wertpapiere gelinkte Zertifikate in ausländische Kapitalanlagefondsanteile umzudeuten, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der Wertpapiere durch den Emittenten oder einem allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Infolge der Eigenschaft der den Zertifikaten zugrundeliegenden Fondsanteile als Index-Tracker-Fondsanteile, i.e der Bindung des Fondsmanagements an den nachgebildeten Index (passives Management) liegt kein aktiv gemanagtes Vermögen vor, sodaß es für die Umqualifizierung nach den Investmentfondsrichtlinien darauf ankommt, ob die Fondsanteile für Zwecke der Emission durch den Emittenten oder einen beauftragten Treuhänder überwiegend tatsächlich erworben werden (asset backing).

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Zertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt folgendes für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Einkommensteuerpflichtig sind sowohl tatsächliche Ausschüttungen (unterliegen auch der KEST) als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Ist für den (umgedeuteten) ausländischen Kapitalanlagefondsanteil (wie bei den vorliegenden Zertifikaten) kein steuerlicher Vertreter ernannt und wird die Zusammensetzung der ausschüttungsgleichen Erträge auch vom Anleger selbst gegenüber den Steuerbehörden nicht in ausreichender Weise dargelegt, wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil als "schwarzer" Fondsanteil qualifiziert und die ausschüttungsgleichen Erträge jeden Kalenderjahres auf Basis einer Mindestbemessungsgrundlage von 10% des letzten im Kalenderjahr angefallenen Nettoinventarwerts pro Anteil mit einem Steuersatz von 25% (sowohl für natürliche Personen als auch für Körperschaften) belegt. Hinzu tritt unter bestimmten Umständen (Verwahrung oder Verwaltung durch ein österreichisches Kreditinstitut) die Verpflichtung zur Einbehaltung einer jährlichen 1,5%igen Sicherungssteuer durch das Kreditinstitut, es sei denn, das Halten der Fondsantei-

le wird vom Anleger gegenüber den Steuerbehörden offengelegt, was dem österreichischen Kreditinstitut gegenüber zu bescheinigen ist.

Vor dem Hintergrund des Art 56 EGV und der Judikatur des VwGH (11.12.2003, 99/14/0081), wonach eine weite Auslegung des Begriffes des ausländischen Investmentfonds iSd § 42 InvFG gemeinschaftsrechtlich bedenklich sein kann, vertritt der Emittent jedoch, dass die Zertifikate als Indexzertifikate behandelt werden. Dann gilt folgendes:

Erträge aus Open End Zertifikaten bezogen auf Aktien, Währungen, Metalle und Rohstoffe sowie Indizes auf die vorgenannten Basiswerte, Erträge aus Indexanleihen (Indexzertifikaten) oder Erträge aus sonstigen derivativen Nicht-Dividendenwerten, deren Rückzahlung von der Entwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten abhängt, einschließlich Aktiendiscountzertifikaten, gelten, sofern mit einem anfänglichen Hebel von weniger als 5 ausgestattet, in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren und bemessen sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert bzw. dem Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmtem Veräußerungserlös).

Liegt die kuponanzahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponanzahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung).

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG zur Anwendung. Im Falle der Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland gelten Sonderregelungen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Zertifikate öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs. 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Die oben ausgeführte Darlegung beruht weiter auf der Annahme, dass die Zertifikate nicht als (verbriefte) Derivate (wie etwa Optionsscheine) oder Dif-

ferenzgeschäfte gelten, deren Erträge nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapiere zu qualifizieren und für Privatanleger allenfalls als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG steuerpflichtig sind.

*(II) Nicht in Österreich ansässige Anleger*

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren in Österreich bezogen (inländische kuponauszahlende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

*(III) Entwurf eines "Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014, Teil Abgabenänderungsgesetz", vom Oktober 2010*

**Nach einem am 27. Oktober 2010 veröffentlichten Begutachtungsentwurf des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 ist vorgesehen, dass zukünftig auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten unabhängig von der Behaltdauer zu einem besonderen Einkommensteuersatz von 25% steuerpflichtig sein sollen. Als realisierte Wertsteigerung von Kapitalvermögen und von Derivaten soll der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbeitrag und dem Anschaffungspreis, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen, gelten. Für bestimmte (Einkünfte aus) Derivate(n) soll es jedoch besondere Vorschriften zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage geben. Wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle (österreichisches Kreditinstitut oder Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes oder einer ausländischen Wertpapierfirma) vorliegt, und diese die Realisierung abwickelt, sollen die realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten der 25%igen KEST unterliegen. Durch den KEST-Abzug gilt die Einkommensteuer für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital und aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und für Einkünfte aus Derivaten sowohl im Privatvermögen als auch im Betriebsvermögen als abgegolten. Ein Ausgleich von Verlusten aus Zinspapieren soll auf Gewinne aus Zinspapieren beschränkt werden. Ein Ausgleich von Verlusten aus Derivaten soll auf Gewinne aus Dividendenpapieren und Derivaten beschränkt werden. Mit Einkünften aus der Überlassung von Kapital, realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen und Einkünften aus Derivaten zusammenhängende Aufwendungen und Ausgaben oder Teilwertabschreibungen sollen nicht abzugsfähig sein. Als Anschaffungspreis sollen nur die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten gelten. Der 25%ige KEST-Abzug auf realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten soll im Wege des Abzugs durch die inländischen depotführenden**

**bzw. auszahlenden Stellen ab 01.07.2011 erfolgen, sofern die Anschaffung des Kapitalprodukts oder Derivats nach dem 31.12.2010 erfolgt ist. Da es sich um einen Begutachtungsentwurf handelt, kann dieser bis zur Beschlussfassung im Parlament und bis zum Inkrafttreten noch Änderungen unterliegen, wobei weder darüber hinausgehende Änderungen noch ein Abbruch des Gesetzgebungsverfahrens ausgeschlossen sind.**

#### *EU-Zinsrichtlinie und Umsetzung in Deutschland und Österreich*

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 der Zinsinformationsverordnung (ZIV) eingeführt. Nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland sollte die ZIV auf die Zertifikate keine Anwendung finden. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte über den sog. wirtschaftlichen Eigentümer zu erteilen verpflichtet ist. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Zertifikate auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und –ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.



Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden. Bei Zertifikaten, deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen. Gemäß dieser Information stellen nicht im voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Zertifikaten bezogen auf Aktien, Währungen, Metalle und Rohstoffe sowie Indizes auf die vorgenannten Basiswerte keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, sodass die Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

**Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Wertpapierbedingungen.**

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Frankfurt am Main, den 5. November 2010

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt